



Gebührentarif zum Friedhofreglement

Der Gemeinderat Wartau erlässt gestützt auf das Friedhofreglement vom 15. September 2006 folgenden Gebührentarif:

1. Allgemeine Todesfallkosten

Gemeindeeinwohner

Art. 1

Art. 1.1

Die Bestattung erfolgt üblicherweise auf Kosten der Gemeinde. Inbegriffen sind:

- Die Dienstleistungen des Bestattungsamtes;
- die amtlichen nach Gesetz und Verordnung zu erlassenden Mitteilungen;
- Leichenschau und Einsargen;
- Normalsarg (ohne Innenausstattung);
- Grabkreuz;
- Transport innerhalb der Gemeinde oder ins Krematorium Chur;
- Benützung des Friedhofgebäudes;
- Öffnen und Schliessen des Grabes;
- Provisorische Beschriftung des Erdgrabes;
- Bewilligung für Grabmal.

Art. 1.2

Bei Feuerbestattung übernimmt die Gemeinde die Kosten für die in Betracht fallenden Leistungen gemäss Art. 1.1 sowie zusätzlich:

- Kremation;
- Urne;
- Transport der Urne ab Krematorium Chur zu den Friedhöfen in Azmoos oder Gretschins.

Art. 1.3

Für zusätzliche Aufwändungen wie spezielle Sargausstattungen und Sargtransporte ausserhalb der Gemeinde stellen die damit Beauftragten direkt Rechnung an die Angehörigen.



Art. 1.4

Die Beschriftung der Urnennischen geht zulasten der Angehörigen. Der von der Gemeinde bezeichnete Bildhauer stellt den Angehörigen direkt Rechnung.

Art. 1.5

Die Beschriftung der Gemeinschaftsgrab-Tafel geht zulasten der Angehörigen. Der von der Gemeinde bezeichnete Bildhauer stellt den Angehörigen direkt Rechnung.

Personen ohne Wohnsitz in
der Gemeinde

Art. 2

Art. 2.1

Mit Ausnahme der Dienstleistungen des Bestattungsamtes werden alle in Art. 1.1 bis 1.4 aufgelisteten Aufwendungen an die Angehörigen oder an die sich zur Übernahme der Kosten bereiterklärende Wohngemeinde weiterverrechnet bzw. durch die Ausführenden direkt in Rechnung gestellt.

2. Grabtaxen

Art. 3

Für Bestattungen ausserhalb der Gemeinde wohnhafter Personen wird eine Grabtaxe erhoben. Für in den letzten fünf Jahren in Wartau oder während mindestens 10 Jahren wohnhaft gewesene Personen gilt eine um 20 % reduzierte Grabtaxe.

Art. 4

Für die Bemessung der Grabtaxe ist der Zeitpunkt der Bestattung massgebend. Mit der Bewilligung ist die Taxe innert Monatsfrist zur Zahlung fällig. Eine gegenüber der späteren Bestattung allenfalls geringere Bewilligungstaxe gilt als Anzahlung. Für eine vorzeitig eingeholte Bewilligung erfolgt keine Kapitalverzinsung.



Art. 5

Höhe der Grabtaxe:

a) Erdbestattungs-Reihengrab	Fr.	1'500.00
b) Urnen-Reihengrab	Fr.	1'000.00
c) Urnen-Nische	Fr.	500.00
d) Kindergrab	Fr.	500.00
e) Gemeinschaftsgrab	Fr.	250.00

Für die späteren zusätzlichen Urnenbeisetzungen in den Grabarten a, b und c wird keine Grabtaxe erhoben.

3. Grabunterhalt

Art. 6

Die Angehörigen sorgen dafür, dass das Grab ordentlich unterhalten wird. Der Grabunterhalt kann von den Angehörigen mittels Vereinbarung / Vertrag der Politischen Gemeinde übertragen werden. Zur Sicherstellung und Finanzierung des Grabunterhaltes bei privatem Grabunterhalt haben die Angehörigen nachstehenden Beitrag dem Gemeindekassieramt Wartau zu überweisen:

Fr.	7'000.00	für ein Erwachsenengrab
Fr.	5'000.00	für ein Urnengrab
Fr.	2'000.00	für eine Urnennische

4. Vollzugsbeginn

Art. 7

Dieser Gebührentarif wird ab 1. Januar 2007 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am 17. Oktober 2006

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

sig. Beat Tinner

sig. Max Andreoli



Übersicht Todesfallkosten, Grabtaxen und Sargtransportkosten

Gebühren und Taxen	Gemeindeeinwohner (Art. 38)	Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde (Art. 38)
1. Allgemeine Todesfallkosten		
Normalsarg (ohne Innenausstattung)	durch Gemeinde	nach Aufwand ¹
Sargverzierungen	durch Gemeinde	nach Aufwand
Leichenschau und Einsargen	durch Gemeinde	nach Aufwand
Öffnen und Decken des Grabes	durch Gemeinde	nach Aufwand
Leichenbegleitung (Trauerzug zum Grab, versenken des Sarges)	durch Gemeinde	nach Aufwand
Grabkreuz, leihweise	durch Gemeinde	durch Gemeinde
2. Grabtaxen		
Erdbestattungs-Reihengrab	durch Gemeinde	Fr. 1'500.00
Urnen-Reihengrab	durch Gemeinde	Fr. 1'000.00
Urnen-Nische	durch Gemeinde	Fr. 500.00
Kindergrab	durch Gemeinde	Fr. 500.00
Gemeinschaftsgrab	durch Gemeinde	Fr. 250.00
3. Grabeinfassungen (Art. 24)		
Erdbestattungs-, Urnen- und Kindergrab	nach Aufwand	nach Aufwand
4. Beschriftung Schriftplatten (Art. 21/22)		
Urnen-Nische	nach Aufwand	nach Aufwand
Gemeinschaftsgrab	nach Aufwand	nach Aufwand
5. Sargtransportkosten		
von den Spitälern Grabs, Walenstadt und vom Pflegeheim Werdenberg	durch Gemeinde	nach Aufwand
von allen übrigen Orten	nach Aufwand	nach Aufwand
Überführung ins Krematorium	nach Aufwand	nach Aufwand
Transport der Urne ab Krematorium Chur zu den Friedhöfen in Azmoos oder Gretschins	durch Gemeinde	nach Aufwand

¹ Gemäss Tarifreglement des Kantonalverbandes der Angestellten des Bestattungsdienstes des Kantons St. Gallen